

Bewertung

der Empfehlung der Kommission zur Sozialstaatsreform der Bundesregierung

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 10.02.2026

Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform

Bewertung Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Allgemeines

Der Sozialverband VdK begrüßt insgesamt den Reformeifer, der von dem Kommissionsbericht ausgeht, um die steuerfinanzierten Sozialleistungen unbürokratischer, schneller und zuverlässiger zu den Menschen zu bringen. Aus der sozialrechtlichen Praxis und den Erfahrungen unserer Mitglieder wissen wir, wie herausfordernd der Kontakt zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung aktuell sein kann. Menschen erfahren gar nicht erst von ihrer Leistungsberechtigung, müssen Angaben an viel zu vielen Stellen machen oder werden durch Antragsverfahren, die sie nicht verstehen oder die nicht barrierefrei sind, von einem Leistungsbezug abgehalten, der ihnen zusteht und ihre Teilhabe an der Gesellschaft sicherstellen soll.

Viele der durch die Kommission erarbeiteten Empfehlungen setzen da an und zeichnen einen Strukturreform- und Digitalisierungsprozess vor, der das Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Staat und Verwaltung wesentlich verbessern kann. Zum Beispiel durch automatisierte Auszahlungen, vereinfachte Nachweisverfahren und längere Bewilligungsfristen kann der Sozialstaat und die dazugehörige Verwaltung stärker als der notwendige Unterstützer auftreten, der die Menschen im Land mit den für sie notwendigen Leistungen versorgt. Dies kann – bei Gelingen – aus Sicht des Sozialverbands VdK auch demokratietheoretisch wertvolle Impulse setzen. Wir wissen von unseren Mitgliedern, dass die Perzeption eines abwehrenden und dysfunktionalen Sozialstaats viele Menschen im Kern erschüttert.

Reformen sind dringend nötig, dies hat nicht zuletzt eine Mitgliederumfrage des Sozialverbands VdK ergeben. Dort wurden bei der Zugänglichkeit und Verständlichkeit des Sozialstaats schlechte bis sehr schlechte Zustimmungswerte gemessen. Besonders frappierend war, dass je kürzer der letzte Kontakt mit dem Sozialstaat zurücklag, desto schlechter war die durchschnittliche Einschätzung der über 15.000 Befragten.

Die Digitalisierungsschritte, die sich vor allem in der Etablierung eines einheitlichen Service-Portals für die Bürgerinnen und Bürger bemerkbar machen sollen, können für digital aufgestellte Menschen eine erhebliche Entlastung sein. Dass die Kommission gleichzeitig aber die analoge Ansprechbarkeit der Verwaltung adressiert und mit der Einführung einer zentralen Anlaufstelle, die nicht nur die digitalen Hürden mit den Bürgerinnen und Bürgern überwinden sollte, sondern auch zusätzliche Beratung über Leistungsansprüche leisten kann, begrüßt der Sozialverband VdK ausdrücklich. Auch dieser Vorschlag ist geeignet, das Ansehen von Staat und Verwaltung zu verbessern.

In den Empfehlungen wird an einigen Stellen auf andere Kommissionen oder Dialogformen hingewiesen, wie z. B. die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Kostenbegrenzung bei den Sozialleistungen oder den im Koalitionsvertrag vereinbarten Dialogprozess Eingliederungshilfe zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, der vom BMAS organisiert wird. In sämtlichen Arbeitsgruppen, Kommissionen etc. müssen die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen von Anfang an mitgedacht und berücksichtigt werden.

Gerade bei dieser Gruppe lassen einzelne Empfehlungen der Kommission auch Verschlechterungen befürchten. Durch die Pauschalierung von Leistungen steht die Gewährung der individuellen Bedarfe zur Disposition. Darauf, dass dies nicht geschieht und bestimmte Personengruppen nicht schlechter gestellt werden, muss bei der Umsetzung zwingend geachtet werden. Eine zu erwartende Schlechterstellung stellt auch die Kürzung der Freibeträge bei der Anrechnung von geringen Zuverdiensten dar. Hier wird die Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen oder Sorgearbeit nicht ausreichend berücksichtigt.

Alles in allem unterstützt der Sozialverband VdK allerdings das Ansinnen der Sozialstaatskommission, den Sozialstaat einfacher, schneller und verständlicher zu machen und möchte mit dieser Bewertung seine Expertise bei der konkreten Ausgestaltung dieses Vorhabens einbringen.

1.1. Empfehlung 1 Die Kommission empfiehlt, ein neues einheitliches Sozialleistungssystem zu schaffen, in dem zentrale steuerfinanzierte Sozialleistungen aufgehen.

Bei der Schaffung eines neuen einheitlichen Sozialleistungssystem, in dem zentrale steuerfinanzierte Leistungen aufgehen, handelt es sich um das Kernstück der Empfehlungen. Leistungen zusammenfassen, nur noch zwei zentrale Anlaufstellen, die Jobcenter für Erwerbsfähige und die Sozialämter für die Nichterwerbsfähigen, wenn man Unterstützung beantragen will, das klingt erstmal gut. Ob Grundsicherung, Wohngeld oder Kinderzuschlag, man muss es nicht schon vorher wissen, was man braucht, sondern eine Behörde ist für alles zuständig und regelt hinter den Kulissen, welche Leistungsart dem Leistungsempfänger zusteht und dass er diese auch erhält. Diese One-Stop-Agency hatten wir der Kommission auch als Vorschlag unterbreitet und freuen uns, dass sie aufgegriffen wurde. Wenn dies von allen Stellen konsequent umgesetzt wird, kann das für alle Beteiligten ein großer Gewinn sein. Aber der Teufel steckt bekanntlich im Detail.

So ist für den Sozialverband VdK zentral, dass es nicht zu Leistungskürzungen und Verschlechterungen für die Anspruchsberechtigten kommt. Zum Beispiel Wohngeld und Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung sind völlig anders aufgestellt, das eine ist ein Zuschuss für die Wohnung, das andere dient der Existenzsicherung. In den Empfehlungen steht nun, man will sie zusammenführen, ohne die Leistungsausgaben zu erhöhen. Hier kommt der Verdacht auf, dass Wohnausgaben auf diesem Wege stark gekürzt werden sollen. Angesichts der steigenden Zahlen bei der Wohnungslosigkeit lehnt der VdK dies strikt ab.

Ein weiterer kritischer Punkt könnte sein, dass es für viele Menschen extrem schambesetzt wäre zu einem Jobcenter oder einem Sozialamt zu gehen, weil sie es mit großer Hilfebedürftigkeit verbinden und sich selber nicht so definieren möchten. Das könnte dazu führen, dass noch weniger Menschen Kinderzuschlag oder Wohngeld beantragen, als schon bisher. Im besten Falle würde eine solche Reform aber zur Entstigmatisierung und mehr gesellschaftlicher Akzeptanz von Jobcenter und Sozialamt beitragen. Dafür braucht es aber einen wertschätzenden öffentlichen Diskurs und ein Ende mit der Verurteilung von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern.

1.2. Empfehlung 2 Die Kommission empfiehlt, eine möglichst einheitliche Verwaltung für das neue Sozialleistungssystem zu etablieren, in der Bürgerinnen und Bürger nur eine Anlaufstelle haben und Leistungen aus einem Guss und einer Hand gewährt werden.

Die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle, in der Leistungen aus einer Hand gewährt werden, ist positiv zu bewerten. Das Verweisen von einer Behörde an die nächste, die vielfache Angabe von Daten, die der Verwaltung bereits vorliegen, sind für einen modernen Sozialstaat nicht zeitgemäß. Weniger Übergänge und Systemwechsel senken nicht nur die Abbruchkanten, sondern erhöhen auch die Transparenz.

Inwieweit die Verlagerung von Wohngeld und Kinderzuschlag für beschäftigungsfähige Leistungsbeziehende in die Verantwortung der Jobcenter mit einer Stigmatisierung einhergeht, die die Inanspruchnahme absenkt, ist kritisch zu begleiten. Entscheidend ist dabei die Kommunikation der Jobcenter.

Es wäre eine riesige Reform über Bund, Länder und Kommunen hinweg die sehr viele Mitarbeiterinnen der Behörden betreffen würde, deswegen erscheint der vorgegebene Zeitplan bis Ende 2027 sehr ambitioniert. Hier könnte auch über abgestufte Verfahren nachgedacht werden. Indem man zum Beispiel als ersten Schritt die örtlichen einheitlichen Anlaufstellen einrichtet. Das würde eine sofortige Erleichterung für die Bürger darstellen. Bis eine geordnete Neustrukturierung der Verwaltungsbehörden abgeschlossen ist, können dann im sogenannten Back Office die Anträge noch auf die zuständigen Behörden aufgeteilt werden, ohne dass die Bürger hiervon überhaupt tangiert werden. Das alles könnte sehr helfen, dass die Bürgerinnen und Bürger wirklich auch die Hilfen beantragen, auf die sie einen Anspruch haben.

1.3. Empfehlung 3 Die Kommission empfiehlt, die persönliche Beratung vor Ort durch gebündelte Erstanlaufstellen für möglichst alle Sozialleistungen zu stärken.

Der Ansatz wohnortnaher Erstanlaufstellen für möglichst alle Sozialleistungen ist gut. Die Erstanlaufstellen sollen Auskünfte erteilen können, Anträge annehmen, Hilfestellung bei der

Beantragung von Leistungen über das digitale Zugangsportal leisten (siehe auch Empfehlung 19) und Personen im Hinblick auf Leistungen, die nicht Teil des einheitlichen Leistungssystems sind, gegebenenfalls an zuständige Leistungsträger weiterleiten.

Viele Menschen brauchen allerdings nicht nur für erste Informationen, erste Beratung oder erste Antragsstellung eine Unterstützung vor Ort, sondern längerfristig oder dauerhaft, weil sie z. B. die Sprache nicht beherrschen oder das Weiterverfolgen eines Antrags im digitalen Portal oder das Beantworten von Rückfragen der Behörde mangels digitaler Endgeräte und fehlender (digitaler) Kompetenzen nicht selbst bewerkstelligen können. Das muss bei der gesetzlichen und organisatorischen Ausgestaltung der zentralen Anlaufstellen berücksichtigt werden.

Laut Empfehlung 19 sollen alle Interaktionen zwischen der Sozialverwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich über das Portal erfolgen können – von Informationen zu möglichen Leistungsansprüchen, über Antragstellung und Abruf der von den zuständigen Trägern erteilten Bescheide, sowie perspektivisch bis zur Auszahlung von Geldleistungen. Es muss sichergestellt werden, dass Menschen, die nicht digital befähigt sind, sämtliche Angelegenheiten und Schriftverkehr in den hier empfohlenen gebündelten Erstanlaufstellen auch schriftlich bekommen können oder in einer für sie barrierefreien Version. Barrierefreiheit schließt an dieser Stelle auch die mündliche Kommunikation vor Ort ein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erstanlaufstellen müssen zwingend im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult werden, um barrierefrei und inklusiv kommunizieren zu können.

Die Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern verweist auf eine wesentliche Leerstelle der Kommissionsarbeit: Der ausschließliche Fokus auf steuerfinanzierte Leistungen. Für die Menschen selbst ist aber eine Unterscheidung zwischen beitragsgedeckten und steuerfinanzierten Sozialleistungen häufig nicht nachvollziehbar. Insofern kommt diesem Weiterleitungsauftrag aus der Empfehlung besondere Bedeutung zu.

Die Servicestellen sollen zudem hybride Beratung anbieten (vgl. Empfehlung 24). Menschen in den Service-Stellen auch die Möglichkeit durch Zuschaltung mit gleich mehreren für sie zuständigen Ansprechpersonen zu sprechen, begrüßt der VdK ausdrücklich. Dies ist geeignet nicht nur den (zeitlichen) Aufwand für Antragsstellende zu begrenzen, sondern auch eine integrierte Fallbeobachtung sicherzustellen und die Transparenz und Verständlichkeit des Sozialstaats zu erhöhen.

1.4. Empfehlung 4 Die Kommission empfiehlt, die Einkommensanrechnung in den Sozialleistungssystemen so anzupassen, dass sich umfangreichere, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stärker lohnt. Sehr geringe Einkommen sollen künftig stärker auf die Transferleistungen angerechnet werden, höhere Einkommen weniger stark.

Eine Erhöhung der Absetzbeträge für höhere Einkommen und das diese nicht mehr durch Kappungsgrenzen limitiert sein sollen, begrüßt der Sozialverband VdK. Es ist eine Frage der

Gerechtigkeit, dass diejenigen, die mehr arbeiten, mindestens genauso viel davon behalten dürfen, wie diejenigen, die weniger arbeiten. Wir halten es aber für einen Irrtum, davon auszugehen, dass diese Art von Erwerbsanreiz zu einer großen Ausweitung des Arbeitszeitvolumens führt. Dafür sind viele andere Faktoren viel relevanter, nämlich die Betreuungssituation in der Familie, gesundheitliche Einschränkungen und vor allem der Bedarf am Arbeitsmarkt. Gerade in der Grundsicherung sind viele Menschen in ihrer Erwerbstätigkeit und -fähigkeit eingeschränkt und es hängt nicht einfach von ihrem Willen ab.

In diesem Sinne lehnt der VdK auch Kürzungen bei den Freibeträgen beim geringen Zuverdienst ab. Gerade Ältere, Schwerbehinderte und Frauen in der häuslichen Pflege können oft nur wenig arbeiten. Sie werden doppelt bestraft, nicht nur, dass sie in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind, sondern auch, dass sie viel weniger von ihrem Lohn behalten dürfen. Wenn der Grundabsetzbetrag auf 50 Euro gesenkt wird, lohnt es sich fast gar nicht mehr, weil durch das Arbeiten erstmal Kosten anfallen, wie Fahrt- und Verpflegungskosten, oft auch noch Arbeitsmittel und Bekleidung. Die sind mit 50 Euro im Monat nicht abgedeckt. Bei einem Zuverdienst von 500 Euro kann man im Moment 180 Euro behalten, nach der Neuregelung könnten es nur noch 95 Euro sein, das ist eine Halbierung. So werden viele völlig auf den Job verzichten und das ist gerade für diese Gruppen fatal, weil die Arbeit hier auch wichtige soziale Teilhabe ist.

Deswegen schlägt der VdK vor, die Absetzbeiträge für die höheren Einkommen zu erhöhen ohne die Absetzbeträge für die kleinen Einkommen zu reduzieren. Dies stellt auch keine Privilegierung von Minijobs dar, da man bei einem einheitlichen Prozentsatz überhaupt keine Orientierung an der Minijobgrenze mehr hätte. Das politische Ziel einer Reduzierung von Minijobs, welches der Sozialverband VdK teilt, wäre über steuer- und sozialversicherungsrechtliche Reformen zu erreichen und nicht indem man Menschen bestraft, die nur in geringem Maße arbeiten können.

1.5. Empfehlung 5 Die Kommission empfiehlt der Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, den Zugang von EU-Ausländern zu Sozialleistungen in Deutschland künftig an eine umfassendere Beschäftigung zu knüpfen.

Grundsätzlich kommentiert der Sozialverband VdK EU-Gesetzgebung nicht.

Aus allgemeiner sozialpolitischer Perspektive ist dieser Vorschlag allerdings kritisch zu bewerten. Die Koppelung an eine „umfassendere Beschäftigung“ suggeriert, dass der Grund für eine fehlende Aufnahme bspw. einer Vollzeitstelle im Unwillen der EU-Ausländer begründet sei. Erfahrungsgemäß werden die prekären Jobs (Niedriglohn, Teilzeit etc.) aber angenommen, weil Sprachkompetenzen fehlen, Abschlüsse nicht anerkannt werden, Arbeitgeber lieber in Teilzeit anstellen oder sonstige Beschäftigungshemmnisse vorliegen. Angesichts der demographischen Herausforderungen ist ein Zuzug von Menschen und Arbeitskräften und eine bessere Integration dieser in den Arbeitsmarkt sicherlich vonnöten. Diese erreicht man aber durch einen

Abbau dieser Beschäftigungshemmnisse und nicht durch eine Begrenzung des Zugangs zu Sozialleistungen.

1.6. Empfehlung 6 Die Kommission empfiehlt, die Einkommensbegriffe im Sozialrecht schrittweise zu vereinheitlichen, einen modularen Einkommensbegriff zu entwickeln und digitaltauglich zu gestalten.

Die Kommission will die Vielzahl unterschiedlicher Einkommensbegriffe in den Sozialgesetzen (SGB II, XII, Wohngeld, KiZ, BAföG usw.) schrittweise harmonisieren und in einen einheitlichen, modularen Einkommensbegriff überführen. Dieser soll aus standardisierten Bausteinen (z.B. Bruttobezüge, Erwerbsaufwendungen, Privataufwendungen, weitere Submodule) bestehen, die einmal definiert und dann in verschiedenen Leistungen je nach Bedarf „zusammengesteckt“ werden können. Statt dass Jobcenter, Wohngeldstelle und Kinderzuschlagsstelle jeweils eigene „Einkommensdefinitionen“ prüfen, greifen alle auf dieselben Module (Bruttolohn, Werbungskosten, bestimmte Abzüge) zurück und kombinieren sie nur unterschiedlich.

Die Empfehlung der Kommission ist sicherlich geeignet, die Verwaltungszusammenarbeit zu vereinfachen, in dem Interoperabilität sichergestellt wird. Für Leistungsbeziehende hat dies den Vorteil, dass Einkommensnachweise im Optimalfall nur einmal zentral erbracht werden müssen. Dies kann auch einen leichteren Wechsel von Leistungen ermöglichen, zum Beispiel bei volatilen Einkommenssituationen. Um allerdings Transparenz herzustellen, ist es wichtig, dass die jeweilige modulare Gewichtung den Bürgerinnen und Bürgern transparent gemacht wird.

Bei der Definition der Module und deren jeweiliger Gewichtung wäre es wichtig, zum Beispiel die Leistungen für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftige zu berücksichtigen, damit deren besondere Lebenslage nicht in einem auf Standardisierung ausgerichteten Modulbaukasten verloren gehen. Zum Beispiel also die Frage, wie mit behinderungsbedingten Mehrbedarfen in der Grundsicherung oder Pflegeleistungen nach dem SGB XI umgegangen wird. Auch Nachteilsausgleiche wie das Blindengeld müssen berücksichtigt werden.

1.7. Empfehlung 7 Die Kommission empfiehlt, weitere zentrale Rechtsbegriffe und Altersstufen in den verschiedenen Sozialleistungen zu vereinheitlichen.

Dies stellt eine sinnvolle Reform insbesondere bei den Altersstufen dar, da dies oft nur gegriffene Grenzen sind und es durch die Unterschiedlichkeit besonders zwischen dem Unterhalts- und dem Sozialrecht zu vielen Problemen kommt.

Die Vereinheitlichung von Rechtsbegriffen ist sinnvoll. Hierbei muss aber darauf geachtet werden, dass es manchmal zu Unterschieden gekommen ist, weil man besonders schützenswerte Gruppen besser absichern wollte und hier Spezialregeln geschaffen hat. Der Schutz dieser Gruppen ist unbedingt zu wahren.

1.8. Empfehlung 8 Die Kommission empfiehlt, Leistungen auch in der Existenzsicherung stärker zu pauschalieren.

Pauschalisierungen stellen für die Verwaltungsarbeit eine Vereinfachung und damit Erleichterung dar. Für die Leistungsempfänger ist das aber nur der Fall, wenn die Pauschalen so berechnet sind, dass sie wirklich die Kosten abdecken. Es hängt also immer von der Ausgestaltung ab und ob dem Leistungsempfänger die Möglichkeit eingeräumt wird, höhere Ausgaben im Einzelfall geltend zu machen. Die Erfahrung zeigt, dass gerade Pauschalen im Bereich der Wohnkosten oft zu niedrig angesetzt sind, dementsprechend sieht der VdK kritisch auf die geplanten Pauschalen bei der Warmwassererzeugung und den anteiligen Kosten der Unterkunft in Familienkonstellationen.

Die Einführung einer einheitlichen Bekleidungspauschale in stationären Einrichtungen ist kritisch zu begleiten. Es kommt dabei darauf an, welcher Prozentsatz der Regelbedarfsstufe 3 festgelegt wird. Treffen kann das auch leistungsberechtigte Menschen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe, deren notwendiger Lebensunterhalt nicht anderweitig gedeckt ist und die deshalb Hilfe zum Lebensunterhalt (nach SGB XII) benötigen.

Kinder, Jugendliche oder Personen mit besonderen Bedarfen (z.B. Rollstuhlnutzer) müssen eine erhöhte Pauschale erhalten. Solche besonderen Bedarfe dürfen künftig auch im Wege einer Pauschalierung von Sozialleistungen nicht unter den Tisch fallen und sie müssen auch in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Kostenbegrenzung bei den Sozialleistungen von vornherein berücksichtigt werden.

Der Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 SGB XII deckt die Mehraufwendungen für die Zubereitung und Bereitstellung des gemeinschaftlichen Mittagessens in WfbM bzw. vergleichbaren Angeboten ab, weil der Regelbedarf nur die Lebensmittel, nicht aber deren Zubereitung umfasst. In der Praxis wird dieser Mehrbedarf bereits vielfach als pauschalierter Betrag je Arbeitstag bzw. Monat gewährt, orientiert am Sachbezugswert für ein Mittagessen nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (z. B. 4,40 Euro in 2025, 4,57 Euro in 2026 je Mittagessen).

Der mögliche Vorteil einer bundeseinheitlichen Pauschale ist, dass Einzelfallberechnungen nicht mehr anfallen. Gleichzeitig besteht die Gefahr der Unterdeckung realer Kosten. Steigen die tatsächlichen Kosten der Essenzubereitung (Energie, Personal, Lebensmittel) schneller als die Pauschale, tragen Leistungsberechtigte faktisch Mehrkosten oder Einrichtungen geraten unter Druck, Qualität/Angebot zu senken. Individuelle Besonderheiten (z. B. besondere Ernährungsbedarfe, häufigere Teilnahme) lassen sich in einer starren Pauschale schlechter abbilden. Soweit Kosten der Mittagsverpflegung über dem pauschalisierten Mehrbedarf liegen und als Teil der sozialen Teilhabe gelten, kann der ungedeckte Teil wiederum die Eingliederungshilfe belasten, was gerade mit der Trennung eigentlich vermieden werden sollte. Dies ist bei der konkreten Ausgestaltung zu berücksichtigen.

1.9. Empfehlung 9 Die Kommission empfiehlt, die Geltung von Bagatellgrenzen für Rückforderungen und Erstattungen zu erweitern und sie gegebenenfalls zu erhöhen.

Die Empfehlung Bagatellgrenzen und Möglichkeiten der Verrechnung zu vereinfachen, sind sicherlich geeignet, die Verwaltung wirksam zu entlasten. Dass in einer Erprobungsphase von 24 Monaten darauf verzichtet werden soll, dass Sozialleistungsträger auf gegenseitige Kostenerstattungen bis 250 € verzichten, hat für die Mitglieder des VdK zwar keine unmittelbaren Auswirkungen, erscheint aber allein aufgrund der Reduktion des Verwaltungsaufwandes begrüßenswert.

Für die Leistungsempfänger hat die Ausweitung der Bagatellgrenze von 50 € aus dem SGB II auf andere Bereiche, insbesondere das SGB XII nur Vorteile. Sie können gegebenenfalls einige Euro mehr behalten. Das Wegfallen von Bescheiden, bei denen Beträge unter 50 € zurückgefordert werden, ist zudem geeignet, die Wahrnehmung des Sozialstaats bei den Menschen zu verbessern. Die Rückforderung von Kleinstbeträgen löst Unverständnis aus und ist ein beliebtes Thema, wenn über die Dysfunktionalität des Sozialstaats gesprochen wird.

1.10. Empfehlung 10 Die Kommission empfiehlt, die Leistungen für Bildung und Teilhabe einfacher und bürokratieärmer auszugestalten.

Den Teilhabebetrag zukünftig für Kinder und Jugendliche direkt aufgrund einer Bedarfsanmeldung auszus zahlen, ist absolut sinnvoll. Die Tatsache, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen zu einem so hohen Prozentsatz (bis zu 85%) nicht abgerufen werden, liegt an einem als unzumutbarer und sich „nicht lohnender“ Aufwand zur Erbringung von Einzelnachweisen. Dies hat in der Konsequenz dazu geführt, dass die Kinder und Jugendlichen, die vielfach nicht selbst darüber entscheiden konnten, von Sportkursen, Musikunterricht, Klassenfahrten etc. ausgeschlossen blieben. Insbesondere Kinder und Jugendliche aus stark belasteten Familien sind davon betroffen, was ihre Chancen auf eine gleichberechtigte Teilhabe weiter einschränkt, als ohnehin schon aufgrund etwaig überschneidender Bildungsferne, Armutsbetroffenheit oder fehlender Sprachkenntnisse.

Angesichts der großen Bedeutung von sozialer Teilhabe für Kinder und Jugendliche hätte der VdK sich hier noch ein konsequenteres Vorgehen gewünscht. Statt eine Belegvorhaltep flicht, die zwar schon entlastet, aber immer noch hohe Ansprüche an die Familie stellt, wäre es sinnvoll, den Teilhabebetrag einfach als monatliche Pauschale auszus zahlen.

1.11. Empfehlung 11 Die Kommission empfiehlt, Kindergeld künftig ohne vorherige Antragstellung auszuzahlen.

Das steuerrechtliche Kindergeld antragslos unmittelbar nach der Geburt des Kindes auszuzahlen ist absolut positiv zu bewerten. Der Vorschlag würde Familien spürbar bürokratisch entlasten, das Armutsrisiko junger Familien verringern und die Wahrnehmung des Sozialstaats enorm verbessern.

Basierend auf den Meldedaten würden so, nach dem Once-Only-Prinzip, Daten die durch eine Geburtsmeldung bei der Verwaltung eingehen, direkt genutzt.

Es wäre sinnvoll, das erhöhte Kindergeld für Geschwisterkinder ebenfalls direkt automatisiert anzupassen.

Im Zusammenspiel mit Steuerdaten der Familie könnte so auch zum Beispiel der Kinderzuschlag; im weiteren Zusammenspiel mit Daten der Rentenversicherung und Steuerdaten die Grundsicherung im Alter oder nach Feststellung eines Pflegegrades das Pflegegeld analog automatisiert ausgezahlt werden.

Die Reform beim Kindergeld ist geeignet für alle solche Leistungen vorbildlich zu sein, die keine individuelle Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung notwendig machen. Dieser Vorbildcharakter sollte mittelfristig in die Tat umgesetzt werden.

1.12. Empfehlung 12 Die Kommission empfiehlt, eine Zentralisierung des Verwaltungsvollzugs beim Elterngeld zu prüfen sowie das Leistungsrecht zu vereinfachen.

Die Zentralisierung des Verwaltungsvollzugs beim Elterngeld würde die heute dezentral arbeitenden circa 200 Elterngeldstellen (Kommunen oder Landkreise) ablösen. Für diese Stellen hätte dies eine spürbare Entlastung zur Folge, da das Leistungsrecht selbst aufgrund von Einkommensprüfungen, Teilzeitmodellen oder Partnerregelungen sehr komplex ist.

Spezialisierte zentrale Elterngeldstellen bei einem federführenden Bundesland wären geeignet, die Verfahren zu beschleunigen. Für die Antragstellenden sollten die in Empfehlung 3 vorgeschlagenen Service-Stellen als Angebot vor Ort fungieren und persönliche Beratung anbieten.

1.13. Empfehlung 13 Die Kommission empfiehlt, den Parallelbezug von Unterhaltsvorschuss und existenzsichernden Sozialleistungen zu beenden.

Den Parallelbezug in Höhe von 250 €, der sowieso auf die Leistungen des SGB II und XII angerechnet wird, zu beenden, ergibt aus der Verwaltungsperspektive sicherlich Sinn. So können Verwaltungsverfahren vereinfacht werden, da keine parallelen Anträge gestellt und bearbeitet werden müssen. Allerdings ist damit auch die einzige finanzielle Verbesserung durch die gescheiterte Kindergrundsicherung – die nur noch hälftige Anrechnung von Einkommen des Kindes im SGB II vorsah – nicht mehr umsetzungsrealistisch.

Es handelt sich um eine ambivalente Regelung, da der Unterhaltsvorschuss für die Alleinerziehenden im Grundsicherungsbezug bisher nur bürokratischer Aufwand ohne finanziellen Vorteil darstellte. Andererseits empfinden es Alleinerziehende oft als sehr wichtig, dass ihr Unterhaltsanspruch rechtlich anerkannt wird, auch wenn der Mann oft nicht zahlt und deswegen der Unterhaltsanspruch greift.

1.14. Empfehlung 14 Die Kommission empfiehlt, den Unterhaltsrückgriff für sämtliche Sozialleistungen in zentralen, auf Rückgriff spezialisierten Einrichtungen zu bündeln.

Derzeit sind mehr als 2.000 staatliche Stellen mit der Durchsetzung des Rückgriffs auf private Unterhaltsforderungen befasst. Dies führt zu ineffizienten Prozessen, hohen Verwaltungskosten und zusätzlichen Belastungen der Kommunen. Die vorgeschlagene Zentralisierung verspricht relevante Effizienzgewinne und eine Entlastung der Kommunen. Standardisierte Prozesse bergen allerdings das Risiko, dass prekäre Fälle nicht ausreichend beraten werden, was dem Anspruch nach in den Sozialämtern geleistet werden konnte. Hier sind die in Empfehlung 3 benannten Service-Stellen gefragt.

1.15. Empfehlung 15 Die Kommission empfiehlt, kurzfristig weitere Rechtsvereinfachungen im SGB II vorzunehmen, um die Jobcenter zu entlasten.

Im Fokus stehen hier die Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit. Die bisherige Situation ist auch dem VdK ein großes Ärgernis, da Betroffene vielfach zwischen den beteiligten Stellen, oft Jobcenter und Gesetzliche Rentenversicherung, hin und her geschickt werden und jede Stelle eine andere Einschätzung hat. Dieses Verfahren muss dringend verbessert werden. Der VdK kann sich aber nicht vorstellen, dass dies mit einer kurzfristigen Gesetzesänderung möglich sein wird. Schließlich braucht es ausgewogene Regelungen, die allen gerecht werden. Das beinhaltet neben einem modernen Erwerbsfähigkeitsbegriff auch Regelungen zum Rehabilitations-Recht.

1.16. Empfehlung 16 Die Kommission empfiehlt, kurzfristig weitere Rechtsvereinfachungen im SGB XII vorzunehmen, um die Träger der Sozialhilfe zu entlasten.

Es ist sinnvoll, die Bewilligungszeiträume zu verlängern, da sich oft wenig ändert und es eine Entlastung für Behörde und Leistungsbeziehende darstellt. Die anderen Regelungen dienen in erster Linie nur der Verwaltungsvereinfachung und sind teilweise für die Leistungsbeziehenden nachteilig, so die Abschaffung der Kostenübernahme für Vorsorgebeiträge und den Kindersofortzuschlag.

Es ist sehr schade, dass die Rechtsvereinfachungen hier nur im Sinne der Behörde und nicht der Bürgerfreundlichkeit gedacht wurden.

1.17. Empfehlung 17 Die Kommission empfiehlt, den laufenden Dialogprozess des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit den Ländern und Kommunen zur Eingliederungshilfe auch auf konkrete Maßnahmen zur zeitnahen Begrenzung der Kosten zu fokussieren und diesen verlässlich bis Mitte 2026 abzuschließen.

Die Empfehlung beinhaltet keine unmittelbaren Verschlechterungen für Bezieher oder potenzielle Antragstellerinnen von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX.

Mögliche Vorschläge und Maßnahmen werden in den Dialogprozess zwischen Bund und Ländern verschoben, der bis Mitte 2026 beendet sein soll. Nach Angaben des BMAS sollte der Dialogprozess insbesondere die Prüfung von Vereinfachungsmöglichkeiten und Chancen für Bürokratieabbau in der Eingliederungshilfe enthalten. Insofern verschiebt die Empfehlung 17 den Fokus klar auf konkrete Maßnahmen der Kostenbegrenzung.

Positiv ist, dass die Erhaltung der bedarfsgerechten und personenzentrierten Unterstützung ausdrücklich erwähnt wird, was mit den Grundsätzen des SGB IX übereinstimmt.

Vorgeschlagene Maßnahmen zielen auf Effizienzsteigerungen ab, wie bessere Abstimmung der Leistungen, Klärung von Schnittstellen, Vereinfachung von Verfahren, verbesserte Steuerung und Anpassungen im Vertragsrecht (z. B. zu Tarifsteigerungen).

Eine stärkere Steuerung der Kostenträger über das Vertragsrecht in tarifliche Vergütung oder Tarifsteigerungen hält der VdK für höchst problematisch. Vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels ist das nicht nachvollziehbar. Zum anderen dürfte das gegen die grundgesetzlich garantierte Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) verstoßen. Verträge regeln Qualität/Preise der Leistung, nicht die interne Lohnpolitik.

Der Hinweis, dass die Ergebnisse der durch die Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bund eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Kostenbegrenzung bei den Sozialleistungen einzubeziehen sind, die insbesondere auch die schwierige Finanzlage der kommunalen Haushalte adressiert, birgt Gefahren. Wenn in anderen Bereichen der Sozialleistungen Kürzungen oder Pauschalierungen vorgenommen werden, kann sich dies auch auf Menschen mit Behinderungen auswirken, die Eingliederungshilfeleistungen beziehen oder in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe leben. Die Belange von Menschen mit Behinderungen und mögliche Auswirkungen auf diese sind auch von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Kostenbegrenzung bei den Sozialleistungen von Beginn an mit zu berücksichtigen.

1.18. Empfehlung 18 Die Kommission empfiehlt eine plattformbasierte Modernisierung der Sozialverwaltung („Government-as-a-Platform“-Ansatz). Der Deutschland-Stack soll Basiskomponenten bereitstellen, die die Grundlage für alle digitalen Prozesse der Sozialverwaltung bilden.

Die Idee eines Deutschland-Stacks kann die Sozialverwaltung endlich einfacher, schneller und verlässlicher machen – wenn sie konsequent vom Menschen her gedacht wird. Ein gemeinsamer digitaler Baukasten für Bund, Länder und Kommunen kann Doppelstrukturen abbauen: weniger Papier, weniger Nachweise, schnellere Bearbeitung für die Bürgerinnen und Bürger. Dies ist gerade bei existenzsichernden Leistungen wie Rente, Pflege oder Grundsicherung nötig. Zentral ist, dass dieser digitale Baukasten konsequent und vollumfänglich barrierefrei gestaltet und in verständlicher Sprache formuliert ist und es zudem weiterhin eine analoge Alternative gibt. Aus Sicht des VdK ist dies aber möglich.

Sozialdaten sind hochsensible Daten. Der Sozialverband VdK ist überzeugt, dass eine datenschutzkonforme Verwaltungsmodernisierung möglich ist, wenn Datensparsamkeit, klare Zuständigkeiten und Transparenz gegeben sind. Das Einverständnis der Bürgerinnen und Bürger zur entsprechenden Nutzung der Daten ist einzuholen, wird aber unserer Einschätzung nach vielfach erteilt werden, wenn diese Grundvoraussetzungen gegeben sind und ein Vertrauen zum Sozialstaat und zur Verwaltung vorliegt.

1.19. Empfehlung 19 Die Kommission empfiehlt, ein digitales Sozialportal als zentralen Zugang zu den Sozialleistungen von Bund, Ländern und Kommunen bereitzustellen (One-Stop-Shop). Bürgerinnen und Bürger, die das digitale Angebot nicht eigenständig nutzen können, sollen hierzu Unterstützung vor Ort finden.

Der Sozialverband VdK begrüßt die Einführung eines digitalen Sozialportals als zentralen Zugangs zu Ebenen übergreifender Sozialleistungen. Ein zentrales Sozialportal kann den Zugang zu Leistungen einfacher, transparenter und schneller machen. Digital-First darf

allerdings nie Digital-only werden. Wer das Portal nicht selbst nutzen kann, braucht gleichwertige Wege und echte Hilfe vor Ort. Die Empfehlung 3 einer zentralen Erstanlaufstelle vor Ort ist aus der Sicht des VdK geeignet, dies sicherzustellen, wenn die gesamte Prozesskette dort abgebildet wird.

Ein Portal allein löst allerdings keine Probleme, wenn Zuständigkeiten und Standards fehlen. Bund, Länder und Kommunen müssen verbindlich angeschlossen werden – mit klaren Qualitäts- und Servicekriterien. Dies ist nicht nur für die Verwaltung und die Bürgerinnen und Bürger zentral, sondern auch für große Sozialrechtsorganisationen wie den Sozialverband VdK. Um unsere Mitglieder bestmöglich beraten zu können, brauchen auch der Sozialverband VdK und seine Rechtsberaterinnen und Rechtsberater ein verlässlich funktionierendes einheitliches digitales Sozialportal.

Für die Bürgerinnen und Bürger bietet das Sozialportal die Chance auf mehr Transparenz. Informationen zu Ansprüchen, Zuständigkeiten, Antragswegen gebündelt an einem Ort wären ein erheblicher Vorteil gegenüber dem aktuell zerklüfteten Sozialsystem, was damit wesentlich zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen beiträgt. Weniger Bürokratie, weniger Irrwege, mehr Orientierung sind geeignet, dieses strukturelle Defizit des deutschen Sozialstaats zu adressieren.

Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Pflegeaufgaben oder wenig Zeit wäre ein digitales Portal, was zeit- und ortsunabhängige Behördeninteraktion ermöglicht ein riesiger Vorteil. Durch ein Status-Tracking, digitale Bescheide, weniger Medienbrüche könnten diese Menschen nicht nur transparenter, sondern auch schneller zu den ihnen zustehenden Leistungen kommen.

Wichtig ist dafür, dass die Zugangshürden über die BundID / EUDI-Wallet so gestaltet werden, dass sie niemanden ausschließen.

Antragstellung und Beratung müssen weiterhin persönlich, schriftlich und telefonisch möglich bleiben – ohne Nachteile, ohne Hürden. Die vorgeschlagene verbindliche, flächendeckende Unterstützung vor Ort muss in barrierefreien Erstanlaufstellen (auch in ländlichen Regionen) mit qualifizierten Lotsen geschehen. Ergänzt werden sollte diese persönliche Beratungsmöglichkeit durch ebenfalls persönlichen Telefon-/Video-Support.

1.20. Empfehlung 20 Die Kommission empfiehlt, Vorgaben für die Digitalisierung der Sozialverwaltung verbindlich zwischen Bund, Ländern und Kommunen festzulegen. Dies betrifft einheitliche IT-Standards, den Anschluss an das digitale Zugangsportale, die Nachnutzung von Basiskomponenten des Deutschland-Stacks und anderen zentral bereitgestellten Software-Lösungen sowie die Nachweiseinbringung.

Der Sozialverband VdK bewertet den Gestaltungsanspruch anstatt eines digitalen Flickenteppichs für Bund, Länder und Kommunen verbindliche IT-Standards und gemeinsame Basiskomponenten zu definieren, die Sozialleistungen für die Bürgerinnen und Bürger innerhalb

eines zentralen Portals zugänglich machen, sehr positiv. Das kann Verfahren beschleunigen, Kosten senken und den Datenaustausch sicherer machen. Für Bürgerinnen und Bürger ist entscheidend, dass diese Digitalisierungsschritte den Zugang zu Leistungen einfacher machen – nicht komplizierter. Wer Hilfe braucht, darf nicht abgehängt werden. Deshalb darf es keine ‚Digital-only‘-Sozialverwaltung geben. Zum Beispiel das EUDI-Wallet und ein digitaler Schwerbehindertenausweis dürfen nur freiwillig und mit Alternativen angeboten werden. Neben einer digitalen Nutzung muss auch immer noch ein Leben ohne Smartphone möglich sein.

1.21. Empfehlung 21 Die Kommission empfiehlt, den Datenaustausch zwischen Sozialbehörden zu verbessern. Dazu sollen weitere relevante Register an das NOOTS angeschlossen und der Anwendungsbereich der Identifikationsnummer insbesondere in der Sozialverwaltung ausgeweitet werden, soweit dies für die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission erforderlich ist.

Die Kommission schlägt vor, dass Behörden Nachweise künftig untereinander digital austauschen – über das Once-Only-System NOOTS. Für Bürgerinnen und Bürger heißt das idealerweise: weniger Formulare, weniger Behördengänge, weniger „Bitte reichen Sie nach“. Dies ist für die Perzeption des Sozialstaats und die Beantragung einzelner Leistungen ein enormer Fortschritt. Die Beantragung kann dadurch nicht nur unkomplizierter, sondern auch schneller zu Leistungen führen, wenn die Daten verlässlich sind. Wenn Register besser angebunden sind, können Bescheide schneller kommen. Gleichzeitig gilt: Falsche oder veraltete Registerdaten dürfen nicht zu falschen Ablehnungen oder Rückforderungen führen. Korrekturen müssen schnell und unkompliziert möglich sein.

Die breitere Nutzung der Identifikationsnummer kann Verwechslungen verhindern. Aber sie ist sehr sensibel: Wir dürfen keinen Sozialstaat schaffen, in dem Menschen das Gefühl haben, komplett durchleuchtet zu werden. Es braucht die klare Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger für die Verwendung ihrer Daten, strikte Zweckbindung und Transparenz.

1.22. Empfehlung 22 Die Kommission empfiehlt, den Sozialdatenschutz zu vereinfachen und digitaltauglich zu gestalten.

Die Kommission empfiehlt, den Sozialdatenschutz zu vereinfachen und digitaltauglich zu machen. Das kann für viele Menschen eine echte Erleichterung sein. Wenn Behörden Informationen sicher austauschen können, müssen Bürgerinnen und Bürger Nachweise nicht ständig neu einreichen – das spart Zeit, Wege und Nerven. Gerade für Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung, Pflegebedarf oder wenig Geld ist das wichtig.

Aber klar ist auch: Sozialdaten sind hochsensibel. Digitaler Fortschritt darf nicht bedeuten, dass Menschen das Gefühl bekommen, im Sozialstaat ständig kontrolliert zu werden. Vertrauen entsteht nur, wenn Transparenz, Eigenverantwortung und Schutz mitwachsen.

Deshalb fordert der VdK, dass jeder leicht nachvollziehen können muss, welche Stelle wann welche Daten abgerufen hat und warum. Außerdem darf es keine automatischen Entscheidungen zulasten der Betroffenen geben. Ein Datenabgleich darf niemals allein zu Leistungsstopp oder Rückforderungen führen – es braucht immer menschliche Prüfung und rechtliches Gehör.

Wer digitale Abrufe nicht will oder nicht kann, darf nicht benachteiligt werden – es muss gleichwertige Wege geben. So wird Digitalisierung im Sozialstaat einfacher – und zugleich sicher und gerecht.“

1.23. Empfehlung 23 Die Kommission empfiehlt, Prozesse der Sozialverwaltung auch unter Nutzung von Künstlicher Intelligenz verstärkt zu automatisieren und hierfür Rechtssicherheit zu schaffen.

Ja, wir brauchen schnellere Verfahren in der Sozialverwaltung - der Personalmangel und das komplexe Sozialrecht sind real. Automatisierung kann sinnvoll sein, aber nur rechtsstaatlich sauber. Deshalb gilt aus VdK-Sicht: Automatik dort, wo es eindeutig regelgebunden ist – und klare rote Linien dort, wo es existenziell wird. Es darf keine vollautomatischen Negativentscheidungen geben: keine automatischen Ablehnungen, Kürzungen oder Rückforderungen bei Leistungen, die Menschen zum Leben brauchen.

KI kann die Sachbearbeitung unterstützen – aber die Entscheidung und Verantwortung müssen beim Menschen bleiben. Wer das Vier-Augen-Prinzip aufweichen will, muss zeigen, wie Fehler verhindert werden. Denn im Sozialrecht bedeutet ein Fehler nicht „ein Ticket zu viel“, sondern im Zweifel: Miete, Pflege, Lebensunterhalt.

Wenn KI eingesetzt wird, brauchen wir verbindliche Standards: Transparenz im Bescheid, nachvollziehbare Begründungen, Protokollierung, unabhängige Qualitäts- und Diskriminierungschecks und echte, niedrighschwellige Korrekturwege. Digitalisierung darf nicht zur Zugangshürde werden: analoge Unterstützung und Barrierefreiheit müssen garantiert sein. Unser Maßstab ist klar: Technik muss dem Sozialstaat dienen – nicht umgekehrt.

1.24. Empfehlung 24 Die Kommission empfiehlt, den Ansatz der vernetzten hybriden Beratung auszuweiten und so Verfahren zu beschleunigen und Behördengänge zu ersetzen.

Die Kommission schlägt vor, vernetzte hybride Beratung auszuweiten – also Beratungen so zu organisieren, dass bei Bedarf weitere zuständige Stellen digital zugeschaltet werden können.

Das kann für viele Menschen eine echte Entlastung sein: weniger Wege, schnellere Klärung und vor allem mehr Unterstützung „aus einer Hand“, statt von Amt zu Amt geschickt zu werden. Gerade für Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung, Pflegeverantwortung oder wenig Mobilität kann das ein wichtiger Schritt zu mehr Teilhabe sein.

Damit diese Beratung aber wirklich bürgernah wirkt, braucht sie klare Leitplanken. Niemand darf hierdurch unter Druck gesetzt werden, den digitalen Weg zu wählen. Und es muss transparent sein, wer zugeschaltet wird, welche Daten genutzt werden und welche nächsten Schritte verbindlich gelten. Hybride Beratung darf nicht zur nächsten Hürde werden – sie muss Rechte sichern, Verfahren vereinfachen und Menschen in ihrer Lebenslage ernst nehmen.

Als VdK unterstützen wir daher den Ausbau vernetzter hybrider Beratung, wenn sie barrierefrei, datensicher und freiwillig ist – und wenn sie spürbar dazu beiträgt, Leistungsansprüche schneller und vollständig zu verwirklichen.

1.25. Empfehlung 25 Die Kommission empfiehlt, die Sozialverwaltung und das Sozialrecht - im Sinne eines lernenden Staates - mit digitaler Unterstützung weiterzuentwickeln. Hierfür sind Praxischecks und Erprobungen von Reformvorhaben stärker zu nutzen und die Datengrundlage für Verwaltungsprozesse zu verbessern.

Empfehlung 25 will den Sozialstaat zu einem „lernenden Staat“ machen: Reformen sollen nicht nur am Schreibtisch entstehen, sondern vorher mit Praxis-, Bürger- und Digitalchecks erprobt und anschließend verbessert werden. Gleichzeitig soll das Sozialrecht digitaltauglich werden – etwa durch Rulemapping und perspektivisch „Law as Code“, damit Regeln in IT-Systemen verlässlich und nachvollziehbar umgesetzt werden können. Kernidee ist mehr Evidenz statt Bauchgefühl, bessere Daten darüber, wie Verfahren wirklich laufen, wo Menschen scheitern, was Verwaltung kostet und daraus klarere Prozesse und schnellere Leistungen.

Aus Sicht des VdK liegt darin eine große Chance: Entscheidungen können schneller und verlässlicher werden, Bürokratie und Fehler sinken, und wir bekommen mehr Fairness, weil regionale Unterschiede oder auffällige Ablehnungsquoten sichtbar werden. Aber es gibt auch klare Risiken: Digitalisierung darf nicht zu Digitalzwang führen – niemand darf abgehängt werden. Und wenn Regeln „in Code“ übersetzt werden, darf das nicht dazu führen, dass Entscheidungen intransparent oder die Rechtsdurchsetzung schwerer werden. Außerdem brauchen wir bundesweit vergleichbare Qualität, sonst entsteht ein Flickenteppich.

Darum begrüßt der Sozialverband VdK eine Modernisierung mit Schutzplanken. Keine Blackbox-Entscheidungen bei existenzsichernden Leistungen. Es muss transparent sein, welche Daten genutzt wurden, welche Regel angewandt wurde und warum es zur Entscheidung kam, barrierefrei und verständlich erklärt. Modellversuche darf es nur mit echter Beteiligung Betroffener und mit der klaren Regel, dass dadurch kein Leistungsabbau und keine Verschlechterung der Rechtsposition erprobt werden.

Ein digitaltaugliches Sozialrecht muss zudem ein Verständlichkeitsprojekt sein. Rulemapping sollte helfen, Gesetze klarer zu machen – und die Logikmodelle sollten so veröffentlicht werden, dass Bürgerinnen und Bürger und Verbände sie prüfen können.

1.26. Empfehlung 26 Die Kommission empfiehlt, ein Expertengremium „Digitalisierung der Sozialverwaltung“ einzurichten, das die Umsetzung der Empfehlungen in diesem Kapitel begleitet.

Wir begrüßen die Empfehlung, ein Expertengremium zur Digitalisierung der Sozialverwaltung einzurichten. Denn genau daran fehlt es bislang: an einer verbindlichen Steuerung über Bund, Länder und Kommunen hinweg. Ein solches Gremium kann einen gemeinsamen Fahrplan vorlegen, Standards setzen und verhindern, dass ein neuer Flickenteppich entsteht. Es kann außerdem früh klären, welche Schritte per Staatsvertrag möglich sind und wo rechtliche Änderungen nötig werden – damit die Modernisierung nicht in Zuständigkeitsfragen stecken bleibt.

Für die Menschen bedeutet das im besten Fall: Leistungen einfacher finden, Anträge ohne Medienbrüche stellen, Nachweise nicht ständig neu einreichen – und schneller zu ihrem Recht kommen.

Unsere klare Erwartung ist: Das Gremium muss die Bürgerperspektive verbindlich einbinden – Sozialverbände, Behinderten- und Seniorenvertretungen. Und es braucht Leitplanken: Barrierefreiheit und Verständlichkeit als Pflicht, Datenschutz und IT-Sicherheit ‚by design‘, transparente Kennzahlen zu Bearbeitungszeiten – und vor allem: kein ‚digital only‘. Wer Unterstützung braucht, muss sie ohne Hürden bekommen.